



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung

zum Fachpraktiker im

Lagerbereich/ zur Fachpraktikerin

im Lagerbereich

vom 25. Februar 2021

Die Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Februar 2021 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsreinrichtungen statt.

§ 5

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

- (2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie

- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens acht Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

1. Der Ausbildungsbetrieb

- 1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
- 1.2 Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
- 1.3 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

2. Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe

- 2.1 Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren
- 2.2 Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware

3. Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung

- 3.1 Warenbestand erfassen und kontrollieren
- 3.2 Bestellwesen
- 3.3 Datenerfassung

4. Verpackung und Auslieferung

- 4.1 Kommissionierung
- 4.2 Verpackung

5. Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel

- 5.1 Lagerhilfsmittel
- 5.2 Handhabung und Pflege

6. Verkehrsträger

- 6.1 Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit
- 6.2 Versand

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 für die Zwischenprüfung und § 11 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
 1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
 2. Praktische Aufgabe statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;
 2. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten:
 - Fachkunde (60 Minuten)
 - Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten)
- (5) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insgesamt höchstens 45 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.
- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 3 genannten Prüfungszeit abgewichen werden.
- (7) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 8 aufgeführten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Fertigkeitsprüfung
 2. Kenntnisprüfung

(3) In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in 60 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
- Einlagerung der Waren
- Kommissionierung der Waren
- Versandabwicklung

(4) In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen Fachkunde, Fachbezogenes Rechnen und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. Fachkunde

- Annehmen von Waren
- Lagern von Waren
- Kommissionieren und Verpacken von Waren
- Versandabwicklung von Waren - Umgang mit Arbeitsmitteln

2. Fachbezogenes Rechnen

Der Prüfling soll mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag
- Betriebs- und Personalrat, Jugendvertretung, Schwerbehindertengesetz - Institutionenkunde

(5) Die Aufgabenstellung für die Kenntnisprüfung soll inhaltlich praxisnah orientiert sein.

Die Prüfungszeit beträgt

- im Prüfungsbereich Fachkunde 60 Minuten
- im Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen 60 Minuten
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

Soweit Teile der Kenntnisprüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von der genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

§ 12

Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| • Prüfungsbereich Fertigungsprüfung | 50 Prozent, |
| • Prüfungsbereich Fachkunde | 25 Prozent, |
| • Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen | 15 Prozent, |
| • Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 13

Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungsprüfung sowie im Gesamtergebnis der Kenntnisprüfung jeweils ausreichende Leistungen erbracht sind. In zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche der Kenntnisprüfung müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.



§ 14

Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16

Fortsetzung der Berufsausbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Lagerbereich/zur Fachpraktikerin im Lagerbereich kann im Ausbildungsberuf Fachlagerist nach den Vorschriften des 2. Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.

§ 17

Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold.

§ 18

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.



Industrie- und Handelskammer
Lippe zu Detmold

§ 19 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Lippe Wissen & Wirtschaft als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, in Kraft.

Ausgefertigt in Detmold am 25. Februar 2021

Detmold, 1. März 2021
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Volker Steinbach
Präsident

Axel Martens
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu § 8

Ausbildungsrahmenplan Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Lagerbereich in sachlicher und zeitlicher Gliederung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Vermittlung im Ausbildungshalbjahr				
			1	2	3	4	
1.	Der Ausbildungsbetrieb						
1.1.	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Aufbau, Aufgaben und Leistungen des Betriebes erläutern b) Funktionen und Zusammenhänge einzelner Betriebsabteilungen im Umfeld des Ausbildungsplatzes beschreiben	X X				
1.2.	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erläutern b) Die wichtigsten Bestimmungen über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (insbesondere Personalvertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Kündigungsschutzgesetz) nennen	X X	X			
1.3.	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	a) einschlägige Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallvorschriften kennen b) Bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und c) Hilfsmaßnahmen einleiten Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung beitragen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln				

2.	Arbeitsorganisation und Arbeitsabläufe					
2.1.	Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren	a) Wareneingang	X	X		
		b) Güte- und mengenmäßige Kontrolle	X	X		
2.2.	Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware	a) Warenbereitstellung nach Art, Menge und		X	X	
		b) Gewicht		X	X	
		c) Warenspezifische Eigenschaften und Beschaffenheit prüfen		X		
		d) Waren entsprechend den Vorschriften vorbehandeln (Konservierung, Reinigung, Preis und Gewichtsauszeichnung)		X		
		Ware nach lagerspezifischen Grundsätzen einlagern				

3.	Bestandsaufnahme, Warenbestellung und Datenerfassung					
3.1.	Warenbestand erfassen und kontrollieren	a) Bedeutung der Material- und Lagerwirtschaft erläutern	X	X		
		b) Arbeiten mit der Lagerfachkarte		X		
		c) Arbeiten mit dem Scanner oder anderen elektronischen Erfassungsgeräten		X	X	
		d) Inventur kennen und bei der Durchführung mitwirken			X	X
3.2.	Bestellwesen	a) Mitwirken bei der Bestellung			X	
		b) Lagerkennziffern erkennen		X	X	
		c) Im fachpraktischen Bereich einfache Anwenderaufgaben bearbeiten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			

3.3.	Datenerfassung	a) Wichtige Grundbegriffe aus der Datenverarbeitung beschreiben	X	X	X	X
		b) Wichtige Datenträger und ihre besonderen Merkmale beschreiben	X	X	X	X
		c) Einsatzmöglichkeiten der Datenverarbeitung im	X	X	X	X
		d) Betrieb nennen Daten erfassen, bei deren Eingabe und Verwendung mitwirken	X	X	X	X

4.	Verpackung und Auslieferung					
4.1.	Kommissionierung	a) Kommissioniersysteme und –methoden kennen			X	X
4.2.	Verpackung	a) Verpackungsmaterialien und –mittel kennen und anwenden			X	
		b) Versandvorschriften und Versandarten			X	
		c) erklären Eigenschaften der Waren, des Transportmittels und des Transportweges				X
		d) kennen		X	X	
		e) Verpacken von Waren			X	
		Behandlungs- und Markierungssymbole kennen		X		X
				X		X

5.	Handhabung und Pflege der Lagerhilfsmittel					
5.1.	Lagerhilfsmittel	a) Paletten auswählen und einsetzen	X	X	X	X
		b) Fördermittel auswählen und einsetzen	X	X	X	X
		c) Anschlagmittel auswählen und einsetzen	X	X	X	X

5.2.	Handhabung und Pflege	a) Befähigung, bestimmte Fördermittel zu bedienen	X	X	X	X
		b) Kenntnisse über sicheren Umgang mit Anschlagmitteln	X	X	X	X
		c) Pflege der Förder- und Anschlagmittel				

6.	Verkehrsträger					
6.1.	Verkehrsträger und Wirtschaftlichkeit	a) Verschiedene Verkehrsträger kennenlernen			X	X
		b) Vor- und Nachteile der Verkehrsträger nennen			X	X
6.2.	Versand	a) Schritte der Versandabwicklung mit verschiedenen Verkehrsträgern kennenlernen			X	X
		b) Umgang mit verschiedenen Versandformularen			X	X